

Klagter bestreitet auch nicht, daß die Rekurrentin aufrechtstehend und zahlungsfähig sei. Der von dem Ersteren ausgewirkte Arrest muß daher gemäß Art. 59 der Bundesverfassung aufgehoben werden, sofern sich ergibt, daß die Rekurrentin in Bern einen festen Wohnsitz hat.

2. Nun zeigt schon das Zahlungsverbot des Friedensrichtersamtes Freiburg, daß dem Rekursbeklagten Bern als Wohnort der Rekurrentin bekannt gewesen ist und die von ihm angeführten Momente genügen nicht, um den ihm obliegenden Beweis, daß Rekurrentin auch gegenwärtig keinen festen Wohnsitz habe, zu erbringen. Im Gegentheil geht aus dem Berichte des Wohnsitzregisterführers von Bern, dem Schuldbriefe auf Brüne und dem vom Rekursbeklagten selbst eingelegten Schuldscheine hervor, daß Wittve Zürcher in Bern Schriften deponirt hat, dort als Aufenthaltlerin eingeschrieben ist und schon seit dem Jahre 1872 wohnt, was völlig genügt, um den Art. 59 der Bundesverfassung auf sie zur Anwendung zu bringen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach der vom Friedensrichter des IV. Kreises des freiburgischen Saanebezirkes unterm 19. Februar d. J. auf die der Anna Zürcher auf Seraphin Brüne zustehende Forderung verflügte Arrest aufgehoben.

56. Urtheil vom 23. April 1875 in Sachen
Reuthy.

A. Mittels Verfügung vom 9. vorigen Monats hat das Bezirksgerichts-Präsidium Pfäffikon, Kts. Zürich, einen in der Notariatskanzlei Pfäffikon liegenden, dem Reuthy gehörigen Kaufschuldbrief von 2500 Fr. auf Rudolf Sprecher in Unterhittnau, auf Begehren des Notar Schneider daselbst mit Arrest belegt, weil Reuthy trotz wiederholter Mahnungen eine Schuld von 267 Fr. 95 Cts. an die Konkursmasse Meyer-Sugentobler nicht bezahle und sich gegenwärtig dafür am Rechtstriebe befinde.

B. Ueber diesen Arrest beschwert sich Neutby, da er aufrechtstehender Schweizerbürger und in Wyl domizilirt sei, somit durch die Arrestverfügung der Art. 59 der Bundesverfassung verletzt werde.

C. Das Bezirksgerichts-Präsidium Pfäffikon bemerkt in seiner Berichterstattung, daß seine Arrestverfügung, welche sich nur als eine vorläufige darstelle, auf §. 596 Ziff. 2 Satz 2 des Gesetzes über die zürcherische Rechtspflege sich stütze, welcher die Beschlagnahme von Vermögensstücken dann gestatte, wenn der Schuldner „auf der Flucht befindlich oder derselben verdächtig ist und kein sicherstellendes unbewegliches Vermögen im Kanton besitzt.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 59 der Bundesverfassung darf für Forderungen auf das Vermögen eines aufrecht stehenden Schuldners, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden. Nun ist unbestritten, daß Rekurrent aufrechtstehend und in Wyl, Kantons St. Gallen, fest domizilirt ist und verstößt daher die Arrestverfügung des Bezirksgerichts-Präsidiums Pfäffikon offensichtlich gegen die angeführte Verfassungsbestimmung.

2. Sie verletzt aber nicht nur die Bundesverfassung, sondern, wie ebenso klar ist, auch das zürcherische Gesetz selbst. Denn nach dem von dem Bezirksgerichts-Präsidium Pfäffikon angerufenen §. 596 Ziffer 2 der Zivilprozessordnung ist der Arrest nur unter der doppelten Voraussetzung zulässig, daß der Schuldner auf der Flucht befindlich oder derselben verdächtig ist und kein sicherstellendes unbewegliches Vermögen im Kanton Zürich besitzt. Dagegen genügt der Umstand, daß der Schuldner kein unbewegliches Vermögen im Kanton Zürich hat, für sich allein niemals zur Verhängung eines Arrestes und hätte daher die Beschlagnahme des dem Rekurrenten gehörenden Rauffschuldbriefes auch nicht einmal vorläufig bewilligt werden sollen.

3. Daß der Arrest nur ein vorläufiger gewesen ist und dem Rekurrenten das Recht zugestanden hätte, denselben beim Bezirksgerichts-Präsidium Pfäffikon selbst zu bestreiten, hindert den Rekurrenten nach konstanter Praxis der Bundesbehörden nicht,

dessen Aufhebung mit Umgehung der kantonalen Instanzen beim Bundesgerichte zu verlangen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach die vom Bezirksgerichts-Präsidium Pfäffikon gegen den Rekurrenten verhängte Beschlagnahme aufgehoben.

57. Urtheil vom 8. Oktober 1875 in Sachen Better.

A. Durch Entscheid vom 12. Juni d. J. hat das Bundesgericht auf die Beschwerde des Niklaus Exer den von den luzernischen Gerichten zu Gunsten des Senn Better auf das Guthaben des Exer bei der Dampfschiffahrtsgesellschaft in Luzern gelegten Arrest sammt allen Folgen als nichtig aufgehoben, weil, wie in der Begründung des Entscheides gesagt ist, aus dem, an andern Orten Rechtsvorschlag oder Rechtsdarstellung genannten, Zahlungsabschlag, auf welchen die Arrestverfügung sich stützte, die Zahlungsunfähigkeit Exer's nicht gefolgert werden könne und daher der gelegte Arrest gegen den Art. 59 der Bundesverfassung verstoße.

B. Mittelfst Eingabe vom 29. Juli d. J., eingegangen den 4. August d. J., sucht nun Better, welchem seiner Zeit von der Beschwerde des Exer keine Kenntniß gegeben und auch der Entscheid vom 12. Juni nicht mitgetheilt worden war, um Revision dieses Entscheides nach. Das Gesuch stützt sich auf Art. 192 Ziffer 1 litt. c des Bundesgesetzes über das Verfahren vor Bundesgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, indem das Bundesgericht die in den Akten liegende Thatsache des Zahlungsabschlages, der auf Heizer Exer gehaftet, unrichtig gewürdigt habe. Der Zahlungsabschlag beweise die Insolvenz des Schuldners, wie sich aus dessen Inhalt, den Artikeln 24 und 59 des luzernischen Schuldbetreibungsgesetzes, sowie aus Art. 27 der dortigen Kantonsverfassung ergebe, wonach der Besitz eines Zahlungsabschlages den Gläubiger berechtige, Guthaben des